



FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

VERFÜGUNG

betreffend
Besteuerung der Bezüge von Behördenmitgliedern;
pauschale Spesenabzüge

1.

In Anwendung von § 8 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz hat die Finanz- und Kirchendirektion mit Verfügung vom 15. Dezember 1994 letztmals die pauschalen Spesenabzüge für die Besteuerung der Bezüge von Behördenmitgliedern festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der seit 1994 eingetretenen Teuerung und weiterer veränderter Verhältnisse rechtfertigt es sich, die Höchstabzüge angemessen zu erhöhen. Sie betragen neu Fr. 5'000.- für Steuerpflichtige, die einer Behörde oder Kommission angehören, und Fr. 7'000.- für Steuerpflichtige, die Mitglied mehrerer Behörden oder Kommissionen sind. Der Vorwegabzug wird auf Fr. 2'000.- erhöht, während der Prozentabzug der in Frage kommenden Entschädigung in den drei Kategorien a - c dem bisherigen Ansatz entspricht. Neu hinzu kommt die Kategorie d (nebenamtlicher Feuerwehr- und Zivilschutzdienst).

Gestützt hierauf gelten als steuerlich massgebende Pauschalabzüge folgende Ansätze:

- a. für Landräte: Fr. 2'000.- plus 50 % der diesen Betrag übersteigenden Bezüge;
- b. für Richter und Mitglieder kantonaler Kommissionen: Fr. 2'000.- plus 40 % der diesen Betrag übersteigenden Bezüge;
- c. für Gemeinderäte, Mitglieder von Kommissionen der Gemeinden und Einwohnerräte: Fr. 2'000.- plus 30 % der diesen Betrag übersteigenden Bezüge;
- d. für nebenamtlichen Feuerwehr- und Zivilschutzdienst: Fr. 2'000.- plus 30 % der diesen Betrag übersteigenden Bezüge.

Die Pauschalabzüge sind begrenzt auf die Höhe der erhaltenen Entschädigungen.

Der Höchstabzug beträgt Fr. 5'000.- bzw. für Steuerpflichtige, die Mitglied mehrerer Behörden oder Kommissionen sind, Fr. 7'000.-. Der Nachweis effektiv höherer Spesen bleibt vorbehalten.

Der Vorwegabzug kann nur einmal vorgenommen werden.

Sämtliche Entschädigungen, die für Zeitaufwand gewährt werden, stellen steuerbares Einkommen dar. Neben einem allfälligen Fixum sind somit auch die Tag- und Sitzungsgelder, die Gangentschädigungen, die Vergütungen für Aktenstudium sowie die Sporteln in der Steuererklärung anzugeben.

2.

Für die vorgenannten Bezüge ist ein Lohnausweis auszustellen. Sämtliche Bezüge sind mit dem Bruttolohn einzusetzen.

3.

Diese Verfügung ersetzt diejenige vom 15. Dezember 1994. Sie hat erstmals Gültigkeit für die Steuerveranlagungsperiode 2001.

4.

Mitteilung an: - Kantonale Steuerverwaltung zum Vollzug
 - Finanzverwaltung bezüglich Ziffer 2
 - Finanzkontrolle

Liestal, 1. November 2001
Bi/Za

FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Adrian Ballmer, Regierungsrat